



# Strukturierte (grundrechtliche) Anforderungen an eine privatheits- fördernde Internetsuche

**Eine Handreichung für Wissenschaft, Forschung  
und Wirtschaft**

**Oktober 2025**

**Autoren:** Paul C. Johannes / Charlotte Werther / Huda Koulani / Leopold Beer / Lara Sokol / PD Dr. Christian Geminn / Dr. Stefan Voigt / Prof. Dr. Matthias Söllner

Diese Handreichung entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), früher Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), geförderten Projekts „Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen“

# Inhalt

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen (PriDi) .....	3
1.2 Der offene Webindex (OWI) .....	3
1.3 Überblick grundrechtlicher Anforderungen (Zweck dieses Dokuments) .....	4
<b>2 Grundrechtlicher Rahmen – Überblick</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Strukturierte Anforderungen</b> .....	<b>12</b>
A 1: Fairness .....	13
A 2: Digitale Selbstbestimmung .....	15
A 3: Transparenz .....	17
A 4: Zugänglichkeit .....	18
A 5: Nützlichkeit (Leistungsfähigkeit) .....	19
A 6: Nachhaltigkeit .....	20
A 7: Neutralität .....	21
Weitere Informationen zum Projekt PriDI .....	22

# 1 Einleitung

## 1.1 Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen (PriDi)

Das Forschungsprojekt „Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen“ (**PriDi**)<sup>1</sup> untersucht, wie eine **grundrechtskonforme und datenschutzfreundliche Internetsuche** gestaltet werden kann. Dazu begleitet das Forschungsteam die Entwicklung einer offenen europäischen Suchinfrastruktur an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaftsinformatik. Ziel ist es, zu erforschen wie Grundwerte wie Privatsphäre und Datenschutz im Sinne von „values by design“ in einem offenen europäischen Webindex verankert werden können.<sup>2</sup>

## 1.2 Der offene Webindex (OWI)

**Grundlage für das Auffinden von Informationen** im Internet sind **Suchmaschinen** und **KI-Chatbots**. Damit diese Anwendungen schnell gute Ergebnisse liefern können, braucht es einen sogenannten **Webindex**. Ein Webindex ist eine Art Kartei aller Informationen und Dokumente, die über das Internet zugänglich sind. Derzeit gibt es weltweit vier umfassende Webindizes. Diese gehören zu Google und Bing (beide mit Sitz in den USA), Yandex (mit Sitz in Russland) und Baidu (mit Sitz in China).

Diese vier Webindizes sind **geschlossen und intransparent**. Wie die Indizes aufgebaut sind, welche Inhalte sie enthalten und wie diese Inhalte ausgespielt werden, ist für Dritte nicht nachvollziehbar. Zudem können die Anbieter der Indizes die Bedingungen für den Zugang zu den Indizes diktieren. Unter diesen Bedingungen kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kaum effektiv wahrgenommen werden. Datenschutz- und Privatheitsbelange dürften für die Anbieter der Indizes zudem eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Als Alternative und Gegenentwurf zu den bestehenden Webindizes dient ein **offener Webindex (OWI)**. Ein erster wichtiger Schritt in Richtung einer solchen offenen Suchinfrastruktur wurde im Rahmen des europäischen Forschungsprojekts „**OpenWebSearch. EU**“<sup>3</sup> unternommen. In diesem EU-geförderten Projekt wurde der Prototyp einer offenen und verteilten Suchinfrastruktur von einem technisch und wissenschaftlich orientierten Konsortium aus 14 großen europäischen Rechenzentren, Forschungseinrichtungen und NGOs entwickelt. Ähnlich wie die Indizes von Google, Bing, Baidu und Yandex wird der offene Webindex durch systematisches Crawlen des Internets erstellt.

---

1 Siehe weiterführend <https://pridi-projekt.de/>.

2 Dazu Beer/Johannes/Koulani/Geminn/Söllner/Vogt, Ein offener Webindex: Anwendungen, rechtlicher Rahmen, Akzeptanz; in: Friedewald/Roßnagel/Geminn/Kraboga (Hrsg.), Freiheit in digitalen Infrastrukturen, 2025, 77-105.

3 Sie weiterführend <https://openwebsearch.eu/>.

Die gecrawlten Inhalte werden anschließend gesäubert, angereichert und in einer Datenbank, dem offenen Webindex, gespeichert.<sup>4</sup>

Gemäß dem **Open-Book von OpenWebSearch**<sup>5</sup> ist die Vision für den offenen Webindex ein verteiltes Informationssystem, ähnlich wie Docker Hub. Statt virtuellen Maschinen wird der offene Webindex vorgefertigte Indizes von Webinhalten hosten. Diese Indizes werden von einer **Dateninfrastruktur** erstellt, die über **mehrere europäische Rechenzentren** verteilt ist.

Der offene Webindex wird im vollen Umfang oder in kleineren Portionen für bestimmte **Zwecke zum Herunterladen zur Verfügung gestellt**. Nutzende können auch eigene Indizes erstellen oder eigene Beiträge einbringen. Um auf den Index zuzugreifen, sollen sich Suchmaschinenanbieter oder andere Nutzende des offenen Webindex über ein frei zugängliches System authentifizieren können. Anschließend wählen sie einen bestimmten Zeitstempel oder Prüfpunkt des Index aus (zum Beispiel „latest“ für die aktuellste Version) oder können sich dafür entscheiden, eine Auswahl von Prüfpunkten herunterzuladen, anstatt nur einen einzelnen (zum Beispiel „alle“ für den vollständigen Verlauf eines bestimmten Index).

Auf der Grundlage des offenen Webindex können vielfältige, **innovative digitale Lösungen** entwickelt werden, Dazu gehören zum Beispiel Suchmaschinen, KI-Anwendungen sowie Business Intelligence und Analytics Produkte.<sup>6</sup> Insgesamt fördert ein offener Webindex die Informationsfreiheit und ist ein wichtiger Schritt in Richtung **digitaler Souveränität**.<sup>7</sup>

### 1.3 Überblick grundrechtlicher Anforderungen (Zweck dieses Dokuments)

Die offene Suchinfrastruktur soll an den **Grundrechten und Grundprinzipien** ausgerichtet und ausgestaltet werden. Dazu wurden im Vorhaben (grund-)rechtliche und nutzerbezogene **Anforderungen** an einen offenen Webindex sowie die darauf aufbauenden Dienstleistungen identifiziert. Diese sollen Gestalter:innen und Entwickler:innen des offenen Webindex und darauf aufbauender Applikationen in verständlicher Weise zur Verfügung gestellt werden.

---

4 Ausführlich Hendriksen/Gijs et al, The Open Web Index. Crawling and Indexing the Web for Public Use; in: Goharian et al. (Hrsg.), Advances in Information Retrieval: 46th European Conference on Information Retrieval. ECIR 2024. Glasgow. UK. March 24–28. 2024. Proceedings. Part V, 2024, 130-143.

5 <https://openwebsearcheu-public.pages.it4i.eu/ows-the-book/content/dnt/owi-realisation.html>.

6 Ausführlicher Geminn et. al., Anwendungsfälle eines offenen Webindex eine Handreichung für Wirtschaft und Wissenschaft, abrufbar unter <https://pridi-projekt.de/#publikationen>.

7 Dazu Beer/Johannes/Koulani/Geminn/Söllner/Vogt, Ein offener Webindex: Anwendungen, rechtlicher Rahmen, Akzeptanz; in: Friedewald/Roßnagel/Geminn/Kraboga (Hrsg.), Freiheit in digitalen Infrastrukturen, 2025, 77-105.

Aufbauend auf diesen Arbeiten wird hier eine strukturierte Darstellung der grundrechtlichen Anforderungen präsentiert.

In einem nächsten Schritt werden diese grundrechtliche Anforderungen mit den ermittelten weiteren rechtlichen, technischen und nutzerbezogenen Kriterien in Beziehung gesetzt, um Synergien, Abhängigkeiten oder Konflikte zwischen einzelnen Anforderungen und Kriterien zu identifizieren. Dies ermöglicht es, die immer wieder auftretenden Spannungen zwischen verschiedenen Facetten, wie zum Beispiel Datenschutz, Nutzerakzeptanz, Benutzerfreundlichkeit und Nützlichkeit zu bei der Entwicklung von konkreten Gestaltungsmustern zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

---

8 Zur Vorgehensweise zum Beispiel Thies/Jandt/Knote/Söllner, Konfliktäre Anforderungen an smarte persönliche Assistenten – Dienstleistungsqualität und Rechtsverträglichkeit, Datenschutz und Datensicherheit (DuD) 2020, 573-578.

## 2 Grundrechtlicher Rahmen – Überblick

Der Aufbau und die Nutzung einer offenen Suchinfrastruktur betreffen zahlreiche Grundrechte. Diese ergeben sich sowohl aus dem **deutschen Grundgesetz (GG)** als auch aus der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)**.<sup>9</sup> Relevante Grundrechte, die durch den Aufbau und die Nutzung einer offenen Suchinfrastruktur betroffen sind, sind im Folgenden dargestellt und kurz in Bezug auf den offenen Webindex erläutert.



<sup>9</sup> Dazu Beer/Johannes/Koulani/Geminn/Söllner/Vogt, Ein offener Webindex: Anwendungen, rechtlicher Rahmen, Akzeptanz; in: Friedewald/Roßnagel/Geminn/Kraboga (Hrsg.), Freiheit in digitalen Infrastrukturen, 2025, 77-105.

- Das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** ergibt aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG. Es gewährleistet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Für den Aufbau des OWI werden große Mengen von Daten aus dem Internet verarbeitet. Dabei werden mit großer Wahrscheinlichkeit auch personenbezogene Daten verarbeitet, die über Webseiten öffentlich zugänglich sind.
- Entsprechend ist auch das **Recht auf Privatheit und Schutz personenbezogener Daten** aus Art. 8 GRCh betroffen. Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben, für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Das Sammeln und Aufbereiten auch personenbezogener Daten im Rahmen des Aufbaus des OWI wie auch deren Zugänglichmachung betreffen dieses Grundrecht.
- Aus der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Webindex, insbesondere aus dem automatisierten Erfassen, Zusammenführen, Auswerten und langfristigen Bereithalten ursprünglich adressatenbezogener oder kontextgebundener Kommunikationsinhalte (zum Beispiel im Kontext von Social Media) kann auch das **Recht auf Achtung der Kommunikation und des Privat- und Familienlebens** aus Art. 7 GRCh, Art. 6 GG, Art. 10 GG betroffen sein. Diese Grundrechte schützen die Integrität der höchstpersönlichen Lebensbereiche. Gegenstand sind zum Beispiel die Vertraulichkeit der Kommunikation, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet ist. Die Daten in einem Index könnten unter Umständen Rückschlüsse auf persönliche Lebensverhältnisse, soziale Beziehungen und Kommunikationsgewohnheiten einzelner Personen ermöglicht und damit Vertraulichkeit und Integrität privater Kommunikation beeinträchtigen.
- Die **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** gemäß Art. 10 GRCh und Art. 4 GG. schützt unter anderem vor Eingriffen durch psychologische Manipulation von Gedanken und Indoktrinierung. Die Gewissensfreiheit schützt davor, verpflichtet zu werden, entgegen dem eigenen Gewissen handeln zu müssen. Die Religionsfreiheit umfasst unter anderem die Freiheit, den eigenen Glauben in der Öffentlichkeit zu bekunden oder eben nicht. Außerdem umfasst ist das Recht, andere vom eigenen Glauben zu überzeugen. Das Sortieren, Kuratieren und Filtern von Inhalten im OWI hat Einfluss darauf, was im Rahmen einer Internetsuche sichtbar wird, sodass unter anderem die Wahrnehmung der durch Art. 10 GRCh und Art. 4 GG gewährleisteten Grundrechte beeinträchtigt oder - je nach Ausgestaltung des OWI - gefördert werden könnte. Gleichzeitig besteht die Gefahr der Manipulation durch die gesteuerte Verbreitung bestimmter Informationen.

- Das Risiko von Manipulation durch die gesteuerte Verbreitung bestimmter Informationen betrifft auch das **Recht auf freie Meinungsäußerung** und die **Informationsfreiheit** gemäß Art. 11 GRCh und Art. 5 Abs. 1 GG. Die Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten und umfasst insbesondere auch die Informationssuche im Internet. Außerdem umfasst das Recht den Schutz vor aufgedrängten Informationen. Das Internet ist heutzutage wesentliche Quelle für Informationen. Der OWI und die offenen Internetsuche können folglich dazu beitragen, den ungehinderten Zugang zu Informationen zu erleichtern. Es besteht gleichzeitig die Gefahr von Desinformation durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen oder das Steuern von bestimmten Inhalten.
- Die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit**, die durch Art. 12 GRCh, Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 9 Abs. 1 und 3 GG geschützt wird, gewährleistet das Recht, Versammlungen zu veranstalten und an Versammlungen teilzunehmen wie auch das Recht Versammlungen fernzubleiben. Die Vereinigungsfreiheit schützt das Recht, sich in Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit kann durch einen Webindex betroffen sein, soweit Informationen über die Teilnahme, Organisation oder Unterstützung von Versammlungen sowie über Mitgliedschaften oder eine Nähe zu Vereinigungen systematisch erfasst, indexiert und ausgewertet werden. Dies gilt auch für Meinungsäußerungen und Beteiligungen an Debatten im Internet, z.B. über Social Media oder Internetforen. Damit könnten die Anonymität und Unbefangenheit kollektiver Betätigung beeinträchtigt werden und dadurch eine abschreckende („chilling effect“) Wirkung auf die Ausübung dieser Grundrechte entstehen.
- Die **Freiheit von Kunst und Wissenschaft** gemäß Art. 13 GRCh und Art. 5 Abs. 3 GG schützt sowohl die freie künstlerische Betätigung als auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte, zum Beispiel Ausstellung, Verkauf und Veröffentlichung. Die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet die freie Wahl von Fragestellung und Methodik, die praktische Durchführung eines Forschungsprojekts sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung. Die Auswahl, Kuratierung, Sortierung und Filterung von Inhalten aus Kunst und Wissenschaft sowie deren Auffindbarkeit haben Auswirkungen darauf, ob und wie diese zugänglich sind und gegebenenfalls verwertet werden können.
- Das **Recht auf Bildung** gemäß Art. 14 GRCh, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 7 Abs. 1 GG, gibt Kindern und Jugendlichen einen Anspruch gegen den Staat, ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit auch in der Gemeinschaft durch schulische Bildung zu unterstützen und zu fördern. Die Auswahl und Bereitstellung von Inhalten über einen Webindex, die Bildungszwecken dienen, kann die Verwirklichung des Rechts auf Bildung erleichtern oder erschweren.

- Die **Berufsfreiheit** gemäß Art. 15 GRCh und Art. 12 GG garantiert jedem Bürger das Recht, einen Beruf frei zu wählen und auszuüben, und schützt vor ungerechtfertigten Einschränkungen der beruflichen Tätigkeit. Die Aufnahme und Aufbereitung von Inhalten aus dem Internet in den OWI und deren Auffindbarkeit können Einfluss auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit haben, wenn die im Internet auffindbaren Inhalte nicht oder aber gegen den Willen des Berufsträgers zugänglich gemacht werden. Dadurch könnten Geschäftsmodelle gestört oder aber gefördert werden. Als Grundlage neuer digitaler Dienste kann die offene Internetsuche berufliches Tätigwerden ermöglichen.
- Die **unternehmerische Freiheit** aus Art. 16 GRCh schützt die Freiheit, ein Unternehmen zu gründen und zu führen. Die Aufnahme von unternehmensbezogenen Informationen in den OWI sowie deren Sortierung und Filterung kann sich auf Geschäftsmodelle und damit die unternehmerische Freiheit auswirken. Dies gilt auch für deren Auffindbarkeit im Rahmen der offenen Internetsuche. Die offene Internetsuche und die dieser zugrundeliegende Infrastruktur kann außerdem Grundlage für neue, innovative Geschäftsmodelle sein.
- Die **Eigentumsfreiheit** aus Art. 17 GRCh und Art. 14 GG umfasst unter anderem den Schutz des geistigen Eigentums. Das Sammeln und Aufbereiten von Webinhalten wie auch deren Zugänglichmachung betreffen mit großer Wahrscheinlichkeit urheberrechtlich geschützte Inhalte sowie deren Verwertung. Die Eigentumsfreiheit kann beeinträchtigt sein, wenn das Sammeln, Aufbereiten oder Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Inhalten ohne ausreichende Rechtsgrundlage erfolgt und dadurch die Verwertungsrechte der Rechteinhaber verletzt oder deren Kontrolle über die Nutzung ihres geistigen Eigentums eingeschränkt wird. Gleichzeitig kann die offene Webinfrastruktur die Eigentumsfreiheit fördern, wenn sie unter Einhaltung urheberrechtlicher Vorgaben und Lizenzmodelle den Zugang zu Informationen erleichtert, die Sichtbarkeit von Werken erhöht und so die wirtschaftliche Verwertung und Nutzung geistigen Eigentums transparent und fair unterstützt.
- Der **Gleichheitsgrundsatz** gemäß Art. 20 GRCh und Art 3 GG schützt vor ungleicher Behandlung vergleichbarer Sachverhalte wie auch vor gleicher Behandlung wesentlich Ungleichem. Das **Diskriminierungsverbot** gemäß Art. 21 GRCh und Art. 3 Abs. 3 GG schützt vor ungerechtfertigter Ungleichbehandlung von Personen oder Gruppen aufgrund bestimmter Merkmale (zum Beispiel Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Weltanschauung). Die Auswahl und Aufbereitung von Inhalten im OWI sowie ob und wie Inhalte im Rahmen einer offenen Internetsuche zugänglich gemacht werden, birgt das Risiko von Diskriminierung bezogen auf bestimmte Gruppen, insbesondere wenn es dabei zu systematischen Verzerrungen (Bias) in der Zuordnung oder zur Verfügungstellung von Informationen kommt.

- Das **Recht auf Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen** gemäß Art. 22 GRCh ist eine besondere Ausprägung des Gleichheitssatzes und gewährleistet, dass die vielfältigen Kulturen, Religionen und Sprachen in der Europäischen Union geachtet werden. Die Auswahl, Kuratierung, Sortierung und Filterung von Inhalten sowie deren Auffindbarkeit im Rahmen der offenen Internetsuche kann Auswirkungen auf die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen haben.
- Die Art und Weise, wie der Zugang zu Informationen im Internet gestaltet wird, hat Auswirkungen auf die Teilhabe von als besonders vulnerabel geltend Gruppen und kann die **Rechte von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen** aus Art. 24, 25, 26 GRCh betreffen. Die in Art. 24 GRCh festgelegten Rechte des Kindes begründen besondere Schutzrechte. Art. 25 und 26 GRCh garantieren besondere Rechte für die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten als besonders vulnerabel geltende Gruppen.
- Das **Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** aus Art. 36 GRCh besagt, dass alle Unionsbürger Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen haben sollen, die für das allgemeine wirtschaftliche Interesse und das soziale Wohlergehen notwendig sind. Diese Grundfreiheit könnte durch die Ausgestaltung oder Nutzung eines Webindex betroffen sein, soweit der Zugang zu digitalen Informationsinfrastrukturen als faktische Voraussetzung für solche Dienstleistungen fungiert. Auf der einen Seite kann die Zugänglichmachung von Webangeboten durch einen Index eine Chance für und Verbesserung des Zugangs zu dahinerstehenden Dienstleistungen sein. Auf der anderen Seite besteht das Risiko, dass durch selektive Indexierung, Ranking-Mechanismen, algorithmische Verzerrungen oder diskriminierende Nutzungsbedingungen bestimmte Angebote verborgen werden oder bestimmte Personen oder Gruppen am gleichberechtigten Zugang zu relevanten Informationen behindert werden. Dadurch könnten diese Personen mittelbar vom effektiven Zugang zu diesen Dienstleistungen ausgeschlossen oder benachteiligt werden.
- Das **Recht auf Umweltschutz** gemäß Art. 37 GRCh, gewährleistet ein hohes Umweltschutzniveau und verpflichtet die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, Umweltbelange in ihre Politik zu integrieren, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Schaffung vieler, redundanter Webindepes kann das Recht auf Umweltschutz beeinträchtigen, wenn der Aufbau und Betrieb der Suchinfrastruktur ineffizient organisiert sind, unnötig hohe Rechenleistung verbrauchen und dadurch den ökologischen Fußabdruck erhöhen, was dem Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus und nachhaltiger Entwicklung entgegenwirkt. Der Aufbau und Betrieb der offenen Internetsuche benötigen erhebliche Ressourcen, insbesondere Rechenleistung. Abhängig von der Organisation des OWI und darauf aufbauender Anwendungen können redundante Systeme vermieden und Ressourcen effizienter genutzt werden.

- Das **Recht auf Verbraucherschutz** gemäß Art. 38 GRCh gewährleistet den Schutz der Verbraucherinteressen und sichert und faire und transparente Bedingungen für den Handel im Binnenmarkt gewährleistet. Ein Webindex kann das Verbraucherschutzrecht beeinträchtigen, wenn intransparente Indexierungs- und Rankingmechanismen, kommerzielle Bevorzugungen oder manipulative Darstellungen die Informationslage verzerren und Verbraucher zu nicht sachgerechten oder nachteiligen Entscheidungen verleiten. Zugleich kann ein Webindex den Verbraucherschutz stärken, indem er einen diskriminierungsfreien, transparenten und leicht zugänglichen Überblick über Angebote, Preise, Qualitätsmerkmale und Risiken schafft und so informierte, selbstbestimmte und vergleichbare Verbraucherentscheidungen im Binnenmarkt ermöglicht
- Das **Recht auf Zugang zu Dokumenten** der Union gemäß Art. 42 GRCh gewährt ein Recht auf Einsichtnahme in, Übersendung von oder elektronischen Zugang zu Dokumenten von Unionsstellen, ohne dass es dafür zu hohe Hürden geben darf. Die Gestaltung der offenen Internetsuche kann den Zugang zu Dokumenten der Union erleichtern indem es die Auffindbarkeit, Übersichtlichkeit und den elektronischen Zugang zu Unionsdokumenten verbessert und so eine einfache, transparente und barrierearme Nutzung der bereitgestellten Informationen ermöglicht. Andererseits kann das Recht auf Zugang zu Dokumenten beeinträchtigt sein, wenn Dokumente durch unvollständige Indexierung, fehlerhafte Kategorisierung oder restriktive Filtermechanismen schwer auffindbar werden und Bürger so faktisch daran gehindert werden, Einsicht oder Zugang zu den Informationen zu erhalten.

### 3 Strukturierte Anforderungen

Für die Konkretisierung abstrakter rechtlicher Vorgaben wurde die Methode zur Konkretisierung rechtlicher Anforderungen (KORA) angewendet. Grundlage der Methode ist das Konzept der Verfassungsverträglichkeit, das heißt die Verträglichkeit sozialer Voraussetzungen und Folgen einer Technologie oder Anwendung mit den Zielen des Grundgesetzes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Auf Basis einer Analyse der Chancen und Risiken für die Grundrechte und -werte, wurden zusammenfassende Anforderungen an eine offene Internetsuche entwickelt. Diese werden im Folgenden strukturiert vorgestellt.

Eine verfassungsverträgliche offene Internetsuche erfüllt die sieben nachfolgend erläuterten Anforderungen **Fairness** (A 1), **Digitale Selbstbestimmung** (A 2), **Transparenz** (A 3), **Zugänglichkeit** (A 4), **Nützlichkeit** (Leistungsfähigkeit) (A 5), **Nachhaltigkeit** (A 6) und **Neutralität** (A 7).



Fairness



Selbst-  
bestimmung



Transparenz



Zugänglichkeit



Nützlichkeit



Nachhaltigkeit



Neutralität

Zum Verständnis sei hier angemerkt, dass der grundrechtliche Rahmen flankiert und ausgefüllt wird durch einfache Gesetzen und das unionale Sekundärrecht. Dazu zählen unter anderem die datenschutzrechtlichen Regelungen aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz sowie die Plattformregulierung durch den Digital Services Act und den Digital Markets Act. Weitere relevante einfachgesetzliche Ausgestaltungen der Grundrechte sind zum Beispiel auch die urheberrechtlichen Vorschriften und die KI-Verordnung.<sup>10</sup> Diese waren und sind Teil einer ganzheitlichen Betrachtung des Rechtsrahmens. Sie werden in diesem Dokument jedoch nicht im Einzelnen vorgestellt, sondern dienen im Folgenden lediglich zur Illustration einzelner Argumente.

<sup>10</sup> Weiterführend Beer/Johannes/Koulani/Geminn/Söllner/Voigt, An Open Web Index - opportunities and risks for fundamental rights and freedoms - Ensuring transparency at the intersection of law and technology, in: Lucke/Stieglitz/Uebnickel/Lamprecht/Klein (Hrsg.), Informatik 2025, The Wide Open: Offenheit von Source bis Science 16. – 19. September 2025, Potsdam, LNI 2025, 39-51; Beer/Johannes/Koulani/Geminn/Söllner/Voigt, Ein offener Webindex: Anwendungen, rechtlicher Rahmen, Akzeptanz; in: Friedewald/Roßnagel/Geminn/Kraboga (Hrsg.), Freiheit in digitalen Infrastrukturen, 2025, 77-105; Johannes/Beer/Koulani, LEGAL CHALLENGES FOR OWI AND SEARCH ENGINE USE, in: Wagner/Granitzer/Gütl/Öster/Sharikadze/Voigt, Proceedings 7th International Open Search Symposium #ossym2025, 41-48.

## A 1: Fairness

Eine Grundlage für eine verfassungsverträgliche offene Internetsuche ist Fairness. Die **Interessen der unterschiedlichen Stakeholder**, die mit einem offenen Webindex in Kontakt kommen, müssen in gerechter Weise und **angemessen in Ausgleich** gebracht werden, ohne eine der Gruppen unbillig zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

Die Anforderung „Fairness“ ergibt sich aus verschiedenen Grundrechten. Fairness ist eine Ausprägung des **Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit** (Art. 11 GRCh). Die Grundrechte der **Berufsfreiheit** (Art. 15 GRCh), der **unternehmerischen Freiheit** (Art. 16 GRCh) sowie das **Eigentumsrecht** (Art. 17 GRCh) erfordern ebenfalls eine faire Ausgestaltung der offenen Internetsuche. Dies gilt auch für die **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** (Art. 10 GRCh).

Im Rahmen einer offenen Internetsuche sind die genannten Grundrechte dann betroffen, wenn die Auswahl der indexierten Inhalte dazu führt, dass bestimmte Inhalte Meinungen oder Weltanschauungen nicht oder nur eingeschränkt abrufbar wären. Die Auswahl der abrufbaren Inhalte kann zudem erhebliche Auswirkungen auf Geschäftsmodelle und das Recht am geistigen Eigentum haben.

Durch eine möglichst faire Gestaltung einer offenen Internetsuche würde auch eine **Vielzahl weiterer Grundrechte** bestmöglich zur Geltung gebracht werden können. Hierzu zählen beispielsweise die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 12 GRCh), das Grundrecht auf Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRCh) sowie die Vielfalt der Kulturen und Sprachen (Art. 22 GRCh). Die Beachtung der Anforderung der Fairness gewährleistet außerdem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh), das Recht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh), die wissenschaftliche Freiheit (Art. 13 GRCh), das Recht auf Bildung (Art. 14 GRCh), den Verbraucherschutz (Art. 38 GRCh) sowie das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interessen (Art. 36 GRCh). Die Anforderung „Fairness“ ergibt sich auch aus dem Recht auf Zugang zu Dokumenten der Union (Art. 42 GRCh). Die Umsetzung der Anforderung erhöht dessen praktische Wirksamkeit.

Um die Anforderung „Fairness“ in der Praxis umzusetzen, bedarf es einer Vielzahl tatsächlicher Maßnahmen. So sind bei der Auswahl der Inhalte, die in den OWI aufgenommen werden, **objektive Kriterien und inhaltliche Neutralität** unerlässlich. Der Betreiber eines offenen Webindex muss bei der Auswahl von Inhalten in den Index neutral sein und darf nicht inhaltlich differenzieren.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme von Inhalten in den OWI muss der OWI-Betreiber vor dem Hintergrund der Anforderung „Fairness“ darauf achten, dass sog. **Biases**, also systematische Verzerrungen, vermieden werden.

Das Ziel sollte sein, Suchergebnisse zu gewährleisten, die frei von Denkmustern, Vorurteilen und Stereotypen sind. Bei der Erstellung des OWI sollte also bereits auf Entwicklungsebene eine kritische Auseinandersetzung mit Techniken zur Vermeidung von Biases stattfinden und entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Der Index-Betreiber muss auch sicherstellen, dass einzelne, marginalisierte Nutzergruppen **nicht diskriminiert** werden. Um Fairness zu gewährleisten, sollte der Index bei der Auswahl seiner Inhalte die Vielfalt des Internet abbilden und sich nicht auf einzelne Nutzergruppen fokussieren. Für die Auswahl der indexierten Inhalte müssen objektive Kriterien ausschlaggebend sein.

Die Anforderung „Fairness“ beinhaltet auch, dass die **Betroffenenrechte** angemessen berücksichtigt werden. Relevante Betroffenenrechte sind zum Beispiel das Recht auf Widerspruch gegen die Verwendung eigener, personenbezogener Daten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO und das Recht auf De-Indexierung gemäß Art. 17 DSGVO. Beachtet werden müssen auch Widersprüche gegen die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Inhalten gemäß Art. 4 Abs. 3 DSM-Richtlinie EU 2019/790. Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenenrechte wirksam ausgeübt werden können. Dazu gehört auch das Entfernen von rechtswidrigen Inhalten, sobald der Verantwortliche Kenntnis von diesen erlangt (sogenannte Notice and Takedown Verfahren gemäß Art. 16 DSA).

## A 2: Digitale Selbstbestimmung

Eine zentrale Anforderung an eine offene Suchinfrastruktur ist die **Digitale Selbstbestimmung**. Digitale Selbstbestimmung bedeutet, dass Individuen auch in der digitalen Welt die Kontrolle und Autonomie über ihre persönlichen Daten und deren Verwendung haben. Nutzende sollen in der Lage sein, selbstbestimmt und sicher im digitalen Raum zu agieren und ihre Privatsphäre zu schützen.

Die Anforderung „digitale Souveränität“ resultiert insbesondere aus dem **Recht auf Datenschutz** (Art. 8 GRCh) und dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs.1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Sie nimmt die **Chancen und Risiken** in den Blick, die sich aus der Sammlung, Auswertung, Speicherung und Weitergabe oder Veröffentlichung von öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet ergeben. Die Anforderung enthält darüber hinaus Elemente weiterer Grundrechte und Grundfreiheiten, wie zum Beispiel dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRCh) und dem Verbraucherschutz (Art. 38 GRCh).

Wesentliche Prinzipien der Digitalen Selbstbestimmung sind **Transparenz, Datenminimierung, Zweckbindung** und **Datensicherheit**. Maßnahmen zur Gewährleistung der Digitalen Selbstbestimmung betreffen die Datensicherheit und die Betroffenenrechte.

Transparenz bei der Datenverarbeitung ist die Voraussetzung für Digitale Selbstbestimmung. Betroffene Personen müssen klar und verständlich darüber informiert werden, welche Daten erhoben werden und zu welchem Zweck.

Ein weiteres wesentliches Prinzip der Digitalen Selbstbestimmung ist die Datenminimierung. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das für den jeweiligen Zweck unbedingt Notwendige zu beschränken. Personenbezogene Daten dürfen nur in dem für den Zweck erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

Die Zweckbindung der Daten ist ein weiteres zentrales Element der Digitalen Selbstbestimmung. Daten dürfen nur für den spezifischen Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden.

Digitale Selbstbestimmung erfordert außerdem Maßnahmen zur Datensicherheit. Durch technische und organisatorische Maßnahmen muss die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden. Dazu gehört der Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung der Daten. Unter Umständen kann auch eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten erforderlich sein.

Die Gewährleistung der **Nutzerrechte der Betroffenen** ist ebenfalls Ausprägung der Anforderungen Digitale Selbstbestimmung. Die Kontrolle über ihre Daten liegen beim jeweiligen Nutzenden. Auf Anfrage muss Nutzenden daher Auskunft über ihre ver-

arbeiteten Daten erteilt werden. Nutzende können diese Daten berichtigen oder löschen lassen.

Relevant für die Anforderung Digitale Selbstbestimmung sind außerdem die **Speicherdauer** und das **Recht auf Vergessen**. Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Nach Erreichen des Zwecks oder bei Widerspruch sind die personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen oder deren Verwendung auf das noch erlaubte Maß bzw. die noch erlaubten Zwecke einzuschränken. Die Zweckbindung sowie die Verpflichtung zur Löschung bzw. eingeschränkten Verwendung von Daten erstrecken sich auch auf Dritte, die die Daten erhalten haben. Dies erfordert klare Prozesse und vertragliche Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Anforderung Digitale Selbstbestimmung auch bei der Weitergabe von Daten an Dritte erfüllt wird. Bei der Übermittlung von Daten in Drittländer können dafür auch geeignete Garantien notwendig sein.

### A 3: Transparenz

Für eine verfassungsverträgliche Gestaltung einer offenen Internetsuche müssen die Prozesse im Zusammenhang mit der Auswahl, Sortierung, Kuratierung, Filterung und Speicherung von Webdaten transparent sein.

Die **Anforderung Transparenz** ergibt sich aus mehreren relevanten Grundrechten. Dazu gehören das **Recht auf Datenschutz** (Art. 8 GRCh), **Zugang zu Dokumenten** (Art. 42 GRCh), **Nichtdiskriminierung** (Art. 21 GRCh) sowie **Umweltschutz** (Art. 37 GRCh). Eine transparente Auswahl, Sortierung, Kuratierung, Filterung und Speicherung ermöglicht effizientere Prozesse und eine bewusstere Datennutzung. Dies trägt zur Datenminimierung wie auch zur Neutralität und Vielfalt der kuratierten Inhalte bei. Es werden außerdem weniger Ressourcen benötigt und so die ökologische Nachhaltigkeit gefördert. Transparenz ermöglicht außerdem die Prüfung, ob und welche personenbezogenen Daten erfasst und gespeichert werden.

Ein zentrales Element von Transparenz im Rahmen einer offenen Internetsuche ist die **Offenlegung der Kriterien**, nach denen Webdaten ausgewählt, sortiert, kuratiert, gefiltert oder gespeichert werden. Durch die Erklärung, woher bestimmte Webinhalte stammen und wie bzw. warum bestimmte Webinhalte angezeigt werden, entsteht eine vielfältige, glaubwürdige und transparente Informationsumgebung. Die Herkunft der Daten, die Auswahl der Quellen sowie die inhaltliche Sortierung, Kuratierung und Filterung sollten auf nachvollziehbaren, objektiven Kriterien basieren, die offen gelegt werden. Dazu gehört auch die Offenlegung der zur Auswahl, Sortierung, Kuratierung, Filterung und Speicherung von Inhalten eingesetzten Prozesse und Algorithmen, deren Funktionsweise sowie Auswirkungen auf die Suchergebnisse. Diese Transparenz ermöglicht eine reflektierte Nutzung.

Einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Anforderung Transparenz kann das Open Source-Prinzip leisten. Die Veröffentlichung des der Auswahl, Sortierung, Kuratierung, Filterung und Speicherung von Inhalten zugrundeliegenden Quellcodes ermöglicht eine Analyse, Kontrolle, Kommentierung und potenzielle Weiterentwicklung durch externe Akteure. Transparenz ist auch für die Ausübung von Betroffenenrechten relevant. Dies betrifft zum Beispiel die Offenlegung von Informationen zur vorgesehenen Speicherdauer und -zweck von Webinhalten.

## A 4: Zugänglichkeit

Eine verfassungsverträgliche offene Internetsuche muss zugänglich sein. Die Nutzung der offenen Internetsuche sollte unabhängig von Alter, körperlichen und geistigen Fähigkeiten oder Herkunft möglich sein.

Die Anforderung der „**Zugänglichkeit**“ hat ihre Grundlage in verschiedenen Grundrechten und Grundfreiheiten. Dazu gehören insbesondere die **Rechte von Gruppen mit besonderen Anforderungen**, etwa **Kinder** (Art. 24 GRCh), **ältere Menschen** (Art. 25 GRCh) und **Menschen mit Behinderung** (Art. 26 GRCh). Die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Vulnerabilitäten dieser Gruppen müssen bei der Aufbereitung und Bereitstellung von Webinhalten berücksichtigt werden. Notwendig sind gegebenenfalls Maßnahmen, die die **Barrierefreiheit** gewährleisten. Die Anforderung „Zugänglichkeit“ ergibt sich außerdem aus den berufs- und eigentumsbezogenen Grundrechten (Art. 15-17 GRCh). Besonders relevant ist die Zugänglichkeit außerdem für das Recht auf **Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** (Art. 36 GRCh). Die offene Internetsuche und deren zugrundeliegende technische Infrastruktur bildet die Grundlage für eine Vielzahl digitaler Anwendungen. Sie kann Kostenbarrieren abbauen und auf diese Weise Markteintrittsschranken verringern und Wettbewerb stärken.

Die Anforderung der Zugänglichkeit betrifft auch **technische Aspekte** der der offenen Internetsuche zugrundeliegenden Infrastruktur. Dazu gehören zum Beispiel, deren **Stabilität, Zuverlässigkeit und Resilienz**. Die Gewährleistung der Stabilität, Zuverlässigkeit und Resilienz setzt die Einrichtung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Infrastruktur voraus, die sich unter anderen aus dem Cybersicherheitsrecht ergeben. Dies gilt umso mehr, wenn die der offenen Internetsuche zugrundeliegende Infrastruktur als kritische Infrastruktur gilt. Um die Zugänglichkeit langfristig sicherstellen zu können, muss außerdem die Wartbarkeit und Skalierbarkeit der Systeme gewährleistet sein. Ein weiteres zentrales Element ist die **Kompatibilität**. Die offene Suchinfrastruktur sollte sich flexibel in bestehende digitale Infrastrukturen integrieren lassen. Dazu müssen allgemein gültige Datenformate verwendet und Schnittstellen bereitgestellt werden. Technische Barrieren müssen reduziert, die Weiterverwendung erleichtert und eine hohe Anschlussfähigkeit für zukünftige Entwicklungen sichergestellt werden.

Für die Zugänglichkeit relevant sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zur offenen Internetsuche. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu der der offenen Internetsuche zugrundeliegenden Infrastruktur, die als Datenbank oder Datenbankwerk urheberrechtlichen Schutz genießt. Für den Zugang zu dieser Infrastruktur und deren Nutzung brauchen Dritte eine Lizenz. Die größtmögliche Zugänglichkeit würde mit sogenannten Open Source Lizenzen gewährleistet werden.

## A 5: Nützlichkeit (Leistungsfähigkeit)

Relevant für eine verfassungsverträgliche Gestaltung einer offenen Internetsuche ist deren Nützlichkeit. Die offene Internetsuche muss hochwertige und relevante und vollständige Ergebnisse liefern, die einen Mehrwert für alle Nutzergruppen stiften.

Die Anforderung der „Nützlichkeit“ beruht auf mehreren Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Grundgesetzes. **Verlässliche, zugängliche und qualitativ hochwertige Informationen** sind bedeutsam für die **Berufsfreiheit**, die **unternehmerische Freiheit** sowie das **Recht auf Eigentum** (Art. 15–17 GRCh), da sie fundierte wirtschaftliche Entscheidungen ermöglichen und den gleichberechtigten **Zugang zu digitalen Dienstleistungen** von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Art. 36 GRCh) fördern. Darüber hinaus ist die Nützlichkeit eng mit den **Rechten von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen** (Art. 24–26 GRCh) verknüpft, da sie digitale Teilhabe und Inklusion ermöglicht. Dies geschieht einerseits durch Zugang (s.o. A 4: Zugänglichkeit) und andererseits durch die Bereitstellung verständlicher Inhalte und auf einer auf die besonderen Bedürfnisse angepassten Darstellung. Die Anforderung „Nützlichkeit“ dient aber auch der Verwirklichung der **Grundrechte auf Informationsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit** (Art. 11, 13, 14 GRCh und Art. 5 GG).

Ein zentrales Element ist die **Qualität der bereitgestellten Inhalte**. Die Nützlichkeit ergibt sich maßgeblich aus einer hohen inhaltlichen und technischen Qualität, die sich in fachlicher Korrektheit, inhaltlicher Vollständigkeit, Neutralität, technischer Stabilität und der Zuverlässigkeit der bereitgestellten Webinhalte zeigt.

Eng damit verbunden ist das Prinzip einer **geringen Aufwandserwartung** – Nutzerinnen und Nutzer sollen das Gefühl haben, mit minimalem Aufwand ans Ziel zu gelangen. Ein durchdachtes Interfacedesign, das intuitiv verständlich ist und sich an gewohnten Interaktionsmustern orientiert, trägt dazu bei, die Nutzungshürde zu senken. Dies fördert eine breite Zugänglichkeit, auch für weniger technikaffine Nutzergruppen. Dies kommt auch in der Anforderung A4: Zugänglichkeit zum Ausdruck.

## A 6: Nachhaltigkeit

Eine verfassungsverträgliche offene Suchinfrastruktur muss Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Die ökologische, soziale und wirtschaftliche Verantwortung einer offenen Internetsuche umfasst Aspekte des Umweltschutzes, der Ressourcenschonung, der digitalen Souveränität der Europäischen Union und der stabilen Verfügbarkeit für Nutzende und Anwendungsentwickler:innen im Binnenmarkt.

Diese Anforderung resultiert insbesondere aus den **Grundrechten auf Umweltschutz** (Art. 37 GRCh), auf **Verbraucherschutz** (Art. 38 GRCh) und auf **Zugang zu Dienstleistungen** von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (Art. 36 GRCh). Relevant ist die Anforderung „Nachhaltigkeit auch für die **unternehmerischen Freiheiten** (Art. 16 GRCh) und die **Berufsfreiheit** (Art. 15 GRCh, Art. 12 GG).

Die Bereitstellung zentralisierter und optimierter Dienste kann redundante Systeme verhindern. Ressourcen können so effizienter und umweltschonender genutzt werden.

Wichtig sind außerdem **nachhaltige Praktiken**, die den Umweltschutz unterstützen. Dazu gehört die Reduzierung von Emissionen durch den Einsatz von energieeffizienten Technologien und die Förderung eines bewussten Umgangs mit Ressourcen. Bausteine sind die Nutzung erneuerbarer Energien und die Optimierung von Rechenprozessen. Die Minimierung des Hardware-Einsatzes, die Förderung von Recycling und die Wiederverwendung von Komponenten leisten ebenfalls einen Beitrag für eine nachhaltige Gestaltung einer offenen Internetsuche.

Eine offene Suchinfrastruktur bietet auch die Chance, die **digitale Souveränität** der EU zu stärken und die Abhängigkeiten von außereuropäischen Digitalkonzernen zu verringern. Die Verwaltung und Kontrolle von Daten und Diensten in Europa unter dem europäischen Rechtsrahmen trägt daher wesentlich zur **Verfassungsverträglichkeit** bei. Relevante Aspekte sind die Einhaltung europäischer Datenschutz- und Plattformstandards.

Die Nutzung der offenen Internetsuche sowie der ihr zugrundeliegenden Infrastruktur fördert außerdem die Entwicklung von digitalen Innovationen und trägt so zu mehr Wettbewerb und vielfältigeren Angeboten bei. Das bedeutet mehr nachhaltige Wertschöpfung in Europa.

## A 7: Neutralität

Für die verfassungsverträgliche offene Internetsuche spielt Neutralität eine wichtige Rolle. Es geht um die Gleichbehandlung sowohl von Inhalten bei der Auswahl, Sortierung, Kuratierung, Filterung und Speicherung aber auch die Gleichbehandlung von Nutzenden und Entwickler:innen beim Zugang zur offenen Internetsuche und der ihr zugrundeliegenden Infrastruktur.

„Neutralität“ ist relevant für die Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und fairem Zugang zu digitalen Infrastrukturen. Sie ist die Grundlage verschiedener Grundrechte, zum Beispiel dem **Gleichheitsgrundsatz** (Art. 20 GRCh, Art. 3 GG) sowie dem **Diskriminierungsverbot** (Art. 21 GRCh, Art. 3 GG). Die **Berufsfreiheit** (Art. 15 GRCh, Art. 12 GG) und die **unternehmerische Freiheit** (Art. 16 GRCh) gebieten ebenfalls eine Nichtdiskriminierung und dementsprechend Neutralität. Neutralität ist nicht nur technische Anforderung, sondern auch rechtliche Verpflichtung gegenüber Nutzenden und Entwickler:innen gleichermaßen. Die neutrale Anzeige von Ergebnissen ist Ausfluss der **Meinungsfreiheit** (Art. 11 GRCh, Art. 5 GG), der **Gewissens- und Religionsfreiheit** (Art. 10 GRCh) sowie der **Vereinigungsfreiheit** (Art. 12 GRCh). Suchergebnisse haben erheblichen Einfluss auf Sichtbarkeit, Wahrnehmbarkeit und Reichweite gesellschaftlicher und politischer Inhalte. Zudem gewährleistet die Neutralität beim Zugang auch die **sprachliche Vielfalt** (Art. 22 GRCh), indem sie sicherstellt, dass Inhalte in unterschiedlichen Sprachen gleichwertig erreichbar und wahrnehmbar sind. Dies ist entscheidend für kulturelle Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe. Neutralität ist überdies wichtig, um die **Kunstfreiheit** (Art. 13 GRCh, Art. 5 GG) und das **Recht auf Bildung** (Art. 14 GRCh) zu gewährleisten. Gleiches gilt für das **Recht auf Zugang zu Dokumenten** (Art. 42 GRCh).

Die Anforderung „Neutralität“ muss auf **verschiedenen Ebenen** berücksichtigt werden: bei der Auswahl der Inhalte der offenen Internetsuche (kuratorische Neutralität), bei der Auswahl und Anzeige der Ergebnisse (technische Neutralität) und bei der Zugänglichkeit sowohl für Suchende als auch für Entwickler:innen, die mit Hilfe der offenen Internetsuche oder der dieser zugrundeliegenden Infrastruktur digitale Produkte entwickeln. Der Zugang zur offenen Internetsuche wie auch der Infrastruktur, auf der die Suche basiert, muss grundsätzlich allen Marktteilnehmern gleichermaßen offenstehen, um Vielfalt, Wettbewerb und Innovation zu fördern.

## Weitere Informationen zum Projekt PriDI

Das Projekt PriDI erforscht an der Schnittstelle zwischen Recht und Wirtschaftsinformatik, wie ein offener Webindex grundrechtskonform und privatheitschonend gestaltet werden kann. Ziel ist eine verfassungsverträgliche Gestaltung durch die Werten wie Privatsphäre und Datenschutz im Sinne von „value-by-design“ Rechnung getragen werden und im Webindex verankert werden können.

Am Projekt beteiligt sind die Universität Kassel mit dem Wissenschaftlichen Zentrum für Informations- Technikgestaltung sowie die Open Search Foundation. PriDI ist Teil der vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) geförderten Plattform Privatheit. Expert:innen untersuchen interdisziplinär Fragestellungen zu Privatheit und Datenschutz in der digitalen Welt. Das gesamte Verbundprojekt ist für drei Jahre mit 1,29 Mio. Euro gefördert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Handreichungen und Beiträge finden sich auf der Website des Projekts unter <https://pridi-projekt.de/>.